

**Hausordnung für die Gemeinschaftshalle (Glück-Auf-Halle) im Stadtteil  
Oberscheld**  
**Die Einrichtungen der Gemeinschaftshalle (Glück-Auf-Halle) werden unter  
nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.**

Saal mit Bühne und sonstigen Nebenräumen

1. Die Einrichtung wird nur an Personen vermietet, die ihren Wohnsitz in Dillenburg haben. Eine Anmietung durch Dritte (bei Hochzeiten etc.) ist nicht gestattet.  
Das gleiche gilt für die juristischen Personen, die ihren Sitz in Dillenburg haben.
2. Familien, Gruppen, Vereine oder Gesellschaften, die die Einrichtungen für eine bestimmte Zeit mieten wollen, haben dies mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung bei der Hausverwaltung zu beantragen. In begründeten Fällen kann von der Frist abgesehen werden. Die Vermietung erfolgt jeweils für die Zeit von 10.00 Uhr bis um 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Für die Benutzung des Saales mit allen Einrichtungsgegenständen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Aushang in der Gemeinschaftshalle bekannt gegeben.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Jeder Mieter hat nach Umfang und Art der Veranstaltung die geltenden Brandschutz- bzw. Brandsicherheitsbestimmungen in Verbindung mit den Versammlungsstättenrichtlinien zu beachten. Gesetzlich notwendige Brandsicherheitsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Stadtbrandinspektor, Herrn Bernd Bastian, Tel: 02771/819212 oder 0171/6511951, zu prüfen. Soweit in diesem Zusammenhang notwendige Brandwachen bestellt bzw. Brandsicherheitsdienste erbracht werden, erfolgt die Kostenerstattung nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillenburg.
4. Die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass während der Nachtruhe vom 01. Mai bis 31. August in der Zeit von 21.00 bis 7.00 Uhr und vom 1. September bis 30. April in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr kein Lärm in dem Maße verursacht werden darf, dass andere Personen beeinträchtigt werden. Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können. (§§ 3 und 5 Lärm-VO, Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm vom 16. Juni 1993 GBVI. I S. 257). Insbesondere sind die Türen und Fenster während dieser Zeit geschlossen zu halten.
5. Garderobenablage bei Saalveranstaltungen ist Pflicht. Für Entgegennahme, Ausgabe und Haftung ist der Veranstalter zuständig.
6. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung in der Halle ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Da Zubereiten von Speisen für die Veranstaltung darf ausschließlich in der Küche der Gemeinschaftshalle geschehen. Das

Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bei Saalveranstaltungen ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

7. Der Verkauf irgendwelcher Waren, die Ausgaben unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola ist ohne Genehmigung der Stadt nicht gestattet. Bei Tombolen dürfen Getränke und Speisen nur im unwesentlichen Umfang und erst bei Fortgang des Gewinners von der Veranstaltung ausgegeben werden.
8. Etwaige Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Benutzers, über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Benutzer vorher mit dem Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten zu verständigen. Das Einschlagen von Nägeln, Reißbrettstifte etc., sowie das Bekleben an den Wänden ist untersagt. Für Beschädigung aller Art sowie der Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer. Entfernt der Benutzer die Dekoration nicht oder nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Anforderung durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht dem Benutzer nicht zu. Für Nachteile, die der Stadt aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Benutzer. Die Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.
9. Reklame, insbesondere Transparente, Schilder und Plakate dürfen an den Fassaden und Hauswänden nur mit Einwilligung der Stadt angebracht werden.
10. Bei Rücktritt der vom Benutzer angemeldeten Veranstaltung haftet dieser für den vollen Ausfall. Erfolgt eine anderweitige Benutzung, erstreckt sich die Haftung für eine evtl. Mindereinnahme.
11. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Halle/die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für die Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zur Halle und den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder

Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Der Benutzer hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Bedarf nachzuweisen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Bei Messen, Verkaufs- und Kunstausstellungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine entsprechende Ausstellungsversicherung gegen Beschädigung und Diebstahl abzuschließen. Bei der Einwirkung durch höhere Gewalt, die eine Benutzung der Räumlichkeiten in Frage stellt, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

12. Die dem Veranstalter ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Schlüssel an die Hausverwaltung zurückzugeben.
13. Bei eintretender Dunkelheit sind die jeweiligen Hallenbenutzer für die rechtzeitige Einschaltung der Beleuchtung verantwortlich einschließlich der Ein- und Ausgänge sowie der WC-Anlagen und sonstige Räume.
14. Städtischen Bediensteten ist die Ausübung von Amtshandlungen freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.
15. Der Benutzer verpflichtet sich die Anweisung des Hausmeisters zu beachten. Für etwaige Beschädigungen an den Objekten haftet der Benutzer in vollem Umfang. Bei Schadensfällen ist die Hausverwaltung unverzüglich und umfassend zu informieren. Bringt der Benutzer bei Übernahme des Objekts keine Beanstandung vor, so gilt das Objekt als einwandfrei übernommen.
16. Die Bestuhlung der Räumlichkeiten hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen.
17. Der Benutzer hat die Räumlichkeit nach der vereinbarten Zeit unverzüglich zu verlassen. Bei Verlassen der Gemeinschaftshalle ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Die Türen, insbesondere der Haupteingang sind zu verschließen.

18. Die Küche ist nach der Benutzung gründlich zu reinigen, der Boden nass zu wischen. Das Geschirr ist sauber gespült an die vorgesehenen Plätze zu stellen. Alle Schäden wie (Mobiliar, Geschirr etc.) die bei der Veranstaltung auftreten, sind unaufgefordert der Hausverwaltung zu melden.  
Die Toiletten sind gründlich zu reinigen. Der Saal ist aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Die Fliesen im Flur, Thekenbereich und in der Toilette sind nass zu putzen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Tische sind nass abzuwischen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Dies gilt auch für die mietfreie Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine und Verbände. Sollte bei der Abnahme der genutzten Räume eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Stadt Dillenburg auf Kosten der Benutzer die erforderliche Reinigung durchführen lassen.
19. Anfallender Müll oder Abfall ist auf vorschriftsmäßige Weise durch die Benutzer privat zu entsorgen. An der Gemeinschaftshalle vorhandene Müllgefäße dürfen dafür nicht verwendet werden.
20. Etwaige anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dillenburg.

Dillenburg, den 25.08.2005

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat

Lotz  
Bürgermeister